



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 14. März 2023
GZ 2023-0.127.421

Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. Februar 2023, GZ: 2023-0.098.524, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf setzt sich zum Ziel, dass Versorger, die Endverbraucher in Österreich entgeltlich beliefern, den Anteil von erneuerbarem Gas von 0,7 % im Jahr 2024 auf 7,7 % (mindestens jedoch 7,5 TWh) im Jahr 2030 steigern.

Die angestrebte Erhöhung der Grün-Gas-Quote soll neben der Neuerrichtung von Biogasanlagen auch über die Umrüstung bestehender Biogasanlagen, welche bislang Strom erzeugt und ins Stromnetz eingespeist haben, erreicht werden. Das Biogas soll nun nicht mehr überwiegend verstromt, sondern von Gasversorgern kontrahiert werden, womit Umwandlungsverluste bei der Kraft-Wärme-Kopplung vermieden werden sollen.

Dazu weist der RH auf die Annahme in den Erläuterungen hin, dass es lediglich Mehrkosten im Bereich der Erdgaspreise geben werde und sonstige Kostenkomponenten, insbesondere die Netztarife, konstant blieben. Sofern jedoch – mangels entsprechender Ausführungen in den Erläuterungen – davon auszugehen ist, dass nicht alle bestehenden KWK-Biogasanlagen über einen Anschluss an das Gas-Fernleitungs- bzw. -verteilernetz verfügen, wäre nach Ansicht des RH etwa auch mit Anbindungskosten an das Gasnetz zu rechnen, die in den Erläuterungen nicht dargestellt werden. Die in den Erläuterungen getroffene Annahme konstanter Netztarife wäre ebenfalls näher zu erläutern.

Weiters verweist der RH auf seinen Bericht „Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation – Biogas“ (Reihe Salzburg 2020/3), in dem er feststellte, dass im Falle von Bestandsanlagen eine Einspeisung des Biogases ins Gasnetz eine aufwändige Aufreinigung voraussetzt, welche erst durch eine kostenintensive Umrüstung umgesetzt werden kann (u.a. TZ 10). Der RH weist darauf hin, dass auch die damit verbundenen Mehrkosten im Begutachtungsentwurf nicht dargestellt werden.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat